

MERKBLATT

FILMFESTIVALFÖRDERUNG

Gefördert wird der Betrieb von Filmfestivals in Bayern von überregionaler Bedeutung. Filmfestivals im Sinne der Fördergrundsätze sind örtlich durchgeführte, wiederkehrende Veranstaltungen, über einen begrenzten Zeitraum, mit kuratiertem Programm, die sich an ein breites Publikum richten und ein begleitendes Nebenprogramm haben.

Antragsberechtigt sind die Veranstalter*innen des Festivals. Dabei kann es sich sowohl um Privatpersonen als auch um juristische Personen handeln. Kinobetriebe können selbst nicht Zuwendungsempfänger sein. Die Förderung ist ausgeschlossen, soweit für denselben Zweck aus anderen Förderprogrammen des Freistaates Bayern Mittel in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Der Förderantrag muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Festivals beim FFF Bayern eingegangen sein. Bei Festivals, die in den beiden Vorjahren nicht vom Freistaat Bayern gefördert wurden, darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Der FFF Bayern prüft den Antrag und gibt gegebenenfalls eine Förderempfehlung, aufgrund derer die LfA Förderbank einen Zuwendungsbescheid mit dem Veranstalter des Festivals abschließt.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss (Fehlbedarfsfinanzierung).

Es können nur Kosten abgerechnet werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallen.

Im Fall einer Förderzusage sind die Antragsstellerinnen und Antragsteller verpflichtet, in angemessenem Ausmaß auf die Förderung durch die **Bayerische Staatskanzlei** und den **FFF Bayern** hinzuweisen. Bitte beachten Sie hierzu auch das Merkblatt "Nennungsverpflichtung Filmfestivalförderung".

Der Verwendungsnachweis muss bei der LfA Förderbank eingereicht werden. Für die Erstellung des Verwendungsnachweises stellt die LfA Förderbank eigene Formulare zur Verfügung.

Kontakt bei Rückfragen:

Birgit Bähr FilmFernsehFonds Bayern GmbH Sonnenstaße 21 80331 München E-Mail: birgit.baehr@fff-bayern.de Tel. 089-544 602-50

Stand: 6. Dezember 2023